



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

Wärme Hamburg GmbH
Geschäftsführung
Andreas-Meyer-Straße 8
22113 Hamburg

I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
I12-Energieerzeugung und Abfallverbrennung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

Gz. I12-BA34744-94/2020-N1
28. Dezember 2021

- Vorhaben:** Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerks
- Antrag:** vom 25.06.2020, eingegangen am 25.06.2020, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG¹ sowie einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 25.06.2020, eingegangen am 25.06.2021, ergänzt um einem zweiten Antrag zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 05.10.2021, eingegangen am 05.10.2021
- Antragsteller:** Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg
- Belegenheit:** Dradenastraße ohne Nr., 21129 Hamburg, Gemarkung Finkenwerder Nord, Flurstücke 3337 und 5474

1. Nachtrag zur Zulassung des vorzeitigen Beginns

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns des Amtes Immissionsschutz und Abfallwirtschaft vom 25.11.2021 (Az.: BA34744-94/2020), zur Durchführung von Maßnahmen der 1. Ausbaustufe im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage (Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk) auf dem Grundstück Dradenastraße ohne Nr. in 21129 Hamburg; wird unter Abschnitt II, Nummer 3 durch die Anlage 1 zum bautechnischen Prüfbericht Nr. 2 vom 20.12.2021, Prüfnummer 2021D167 ergänzt.

Die in der beigefügten Anlage 1 zum Prüfbericht (s. Anhang 1) genannten Anforderungen sind zu beachten und einzuhalten.

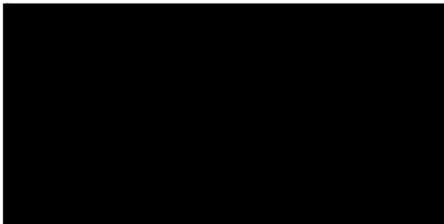
¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 1 des Gesetzes v. 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

II Sonstige Regelungen

Dieser Nachtrag, nebst Anhang 1 ist der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 25.11.2021 (Az.: BA34744-94/2020) beizufügen.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.



Anhang 1: Anlage 1 zum Prüfbericht Nr. 2 vom 20.12.2021 zum Genehmigungsverfahren mit Prüfnummer 2021D167

Anhang Nr. 1__zum Nachtrag Nr.1 vom 28.12.2021_
zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 25.11.2021 Gz.: I12-BA34744 - 94/2020

Prüfung durch:

Grundstück: Dradenastraße o. Nr. , 21129 Hamburg
Bauvorhaben: KWK - Anlage Dradenau

Eingereichte Bauvorlagen
als Grundlage für die Ausführung

Geprüfte Bauvorlagen:

Statische Nachweise für folgende Bauteile:
Regenrückhaltebecken

Fortsetzung wegen bauseitiger Änderungen.

Anlagen-Nr. ST 6	Statische Berechnung Stand 10.12.2021 Seiten: 8.1B-8.20B, 10.1B-10.6B	2-fach b.Ä.
Anlagen-Nr. ST 7	Statische Berechnung Stand 15.12.2021 Seiten: 1-2	2-fach

Bauvorlagen mit Sichtvermerk:

Anlagen-Nr. ST 8	Besprechungsprotokoll der ABH 32 Stand 10.11.2021	2-fach
------------------	--	--------

Verfahrensvorschriften für die Ausführung:

Baubeginnvorbehalte:
(Aufschiebende Bedingungen)

Die Bauarbeiten dürfen nur soweit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte Ausführungszeichnungen vorliegen.
Die Ausführungszeichnungen (**Konstruktionspläne für die Teilbaumaßnahmen, Bewehrungspläne für die Teilbaumaßnahmen**) sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen.
(§ 70 Abs. 2 HBauO)

Beim Nachweis durch Probelastung sind der Einbau der Pfähle für die Probelastung und die Durchführung von einem Sachverständigen im Einvernehmen mit der Prüfstelle für Baustatik zu überwachen.
Protokolle, Auswertungen und die sich daraus ergebenden Einbaukriterien sind bei der Prüfstelle für Baustatik in 2-facher Ausfertigung einzureichen. (§15 Abs.1 HBauO)

Mit den Bauarbeiten für **das Regenrückhaltebecken ab Oberkante der Pfahlgründung** darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

Vom Bauleiter unterschriebene Protokolle über den Einbau der Pfähle sowie die Ergebnisse der Integritätskontrollen (Umfang siehe Protokoll mit ABH). (§ 57 Abs. 2 HBauO)

Aufmaßzeichnung der Pfahlgründung mit Eintragung der tatsächlichen Lage der Pfähle und im Falle von Abweichungen von der Sollage Standsicherheitsnachweise für die veränderte Situation. (§ 15 Abs.1 HBauO)

Mit den Bauarbeiten für **die einzelnen Kraftwerksbauten (Teilbaumaßnahmen)** darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

Nachweis der Standsicherheit für die einzelnen Kraftwerksbauten einschließlich der erforderlichen zeichnerischen Darstellung und der Positionspläne. (§ 15 Abs. 1 HBauO)

Baubeginn:

(Mitteilungen vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten)

Die Arbeiten für gesamte Bauvorhaben werden durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüferingenieur für Baustatik, Dr.-Ing. Olaf Drude, Veritaskai 8, 21079 Hamburg, überwacht. Der Beginn dieser Arbeiten ist dem Prüferingenieurin/Prüferingenieur mitzuteilen. (§ 58 Abs. 1 HBauO).

Die Tätigkeiten - **Herstellen und Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen** - sind durch eine Überwachungsstelle gemäß ÜTVO in der geltenden Fassung (z.Zt. Ausgabe 20.Mai 2003) zu überwachen. Der Überwachungsbericht ist zur Bauakte zu geben. Die hierfür anerkannten Überwachungsstellen sind in dem Verzeichnis der Prüf- Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (DIBt-Mitteilungen) benannt. Der Überwachungsvertrag ist dem Prüferingenieur vorzulegen. (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBauO)

Verwendbarkeitsnachweise:

(zur Aufbewahrung durch den Bauherrn)

Folgende Unterlagen sind nach § 72a Abs.3 HBauO auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten und der Bauherrin / dem Bauherrn zur Gewährleistung ihrer / seiner Aufbewahrungspflicht nach § 24 BauVorlVO auszuhändigen.

Hinweis:

Im Rahmen der bautechnischen Prüfung werden nur die bauordnungsrechtlich wesentlichen Merkmale, die zur Erfüllung der Grundanforderungen an die Standsicherheit, die Standsicherheit im Brandfall bzw. an den Wärmeschutz erforderlich sind, stichprobenartig überprüft.

Nachweis der Übereinstimmung der Bauprodukte und Bauarten mit den technischen Regeln. Die Unternehmerin / Der Unternehmer, die / der die bauliche Anlage oder Anlagenteile herstellt, hat die Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte und Bauarten mit den Technischen Bestimmungen der MVV TB zu bescheinigen (§§ 19a-23a und §81a HBauO).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / European Technical Approval für Halben HDB Dübelleisten (ETA-12/0454) (§§ 19c, 20a und 56 Abs. 2 HBauO).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / European Technical Approval für Ferbox Rückbiegeanschlüsse (ETA-20/0842) (§§ 19c, 20a und 56 Abs. 2 HBauO).

Bauordnungsrechtliche Anforderungen (Auflagen und Hinweise):

Das Bauvorhaben ist nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Dabei sind folgende Auflagen zu beachten:

Für die nachträgliche Errichtung der Rückkühlanlage oberhalb des Regenrückhaltebeckens dürfen die Lasten die des Lastmodell 1 (ein Fahrstreifen) gem. DIN EN 1991-2 nicht überschreiten. Dies ist im Zuge der Errichtung des Rückkühlers zu überprüfen.

Es ist sicherzustellen, dass sowohl oberhalb des Regenrückhaltebeckens als auch angrenzend Fahrzeugverkehr nur auf einem Fahrstreifen begrenzt wird.

Die bautechnische Prüfung wird fortgesetzt.

